

## **Anlage 4 zu TOP 7 der Niederschrift über die Sitzung der Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz vom 20.11.2019**

### **Übergang vom Krankenhaus in die Pflege – Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 APG**

Bzgl. Dopplung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem geltenden Rahmenvertrag Krankenhaus-Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V hat Rücksprache mit dem Städtetag NRW, sowie mit dem für das Alten- und Pflegesetz Nordrhein Westfalen zuständigen Ministerium folgende Hinweise ergeben:

- Im Unterschied zum Rahmenvertrag Entlassmanagement regelt die Vereinbarung nach § 5 (2) APG NRW die **spezifische Konstellation** eines sich im Krankenhaus abzeichnenden, voraussichtlich länger andauernden pflegerischen Bedarfes,
  - wenn im Weiteren bestimmte Leistungen (s. § 5 Abs. 1 APG) erforderlich sind
  - und beim Pflegebedürftige bei vorgesehener stationärer Versorgung noch nicht mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde (bei vorgesehener ambulanter Versorgung noch nicht mindestens Pflegegrad 1)
  - sowie ohne eine unverzügliche Begutachtung eine Versorgungslücke entstehen würde
- Hintergrund der Vereinbarung war, anstelle einer gesetzlichen Regelung zur oben genannten Konstellation sollten die im Versorgungszusammenhang Beteiligten zu einer Vereinbarung bzgl. des Prozedere im Einzelnen kommen.
- Bzgl. der Doppelung von Aufgaben/Formularen im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag Krankenhaus-Entlassmanagement wurde empfohlen, sich an die beim Zustandekommen der Vereinbarung nach §5 (2) APG NRW beteiligte Krankenhausgesellschaft NRW zu wenden.